

Anlage 2

Bebauungsplanverfahren „Technologiepark Karlsruhe – Vogelsand – 3. Änderung“, Karlsruhe – Rintheim

hier:

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

26.11.2018 – 7.1.2019

Inhaltsverzeichnis:

Bürgerkommission Hagsfeld e.V.	3
Bürgerverein Rintheim vom 06.01.2019	3
Dachbegrünung	3
Bürgerverein Waldstadt.....	5
BUND, Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V – gemeinsame Stellungnahme vom 30. Januar 2019	5
saP.....	5
Negativliste	6
Dachbegrünung	6
Fassadenbegrünung	6
Artenschutz.....	6
Fledermäuse.....	8
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.11.2018.....	13
Deutsche Post AG, Niederlassung Produktion	14
Deutsche Post Bauen GmbH vom	14
Deutsche Telekom Technik GmbH vom	14
EnBW Regional GmbH vom.....	14
Evangelisches Kirchengemeindeamt Karlsruhe	14
Forstamt, Jagdbehörde	14
Forstamt vom 20.12.2019.....	14
Handwerkskammer Karlsruhe vom 12.12.2018	14
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe vom 04.01.2019.....	14
Katholische Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe.....	15
Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt vom 6.12.2018	15
Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 29.11.2018	15
Neuapostolische Kirche Baden-Württemberg.....	16
Netze BW GmbH vom 3.12.2018	16
Polizeipräsidium Karlsruhe vom 21.12.2018	16

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei - Funkbetrieb vom 11.12.2018	16
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	16
Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 3.12.2018.....	16
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 16, Polizeirecht	17
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21, Höhere Raumordnungsbehörde vom 07.01.2019.....	17
Höhere Raumordnungsbehörde vom 14. August 2017	18
Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 20.12.2018	18
Gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Netzservice GmbH vom 11.01.2019	18
Stromversorgung.....	19
Gas- und Wasserversorgung	20
Öffentliche Straßenbeleuchtung	20
Kommunikations- und Informationstechnik.....	21
Fernwärmeversorgung.....	21
Stellungnahme der Fernwärme vom 20.12.2018.....	21
Dringliche Sicherungen, bestehendes Leitungsrecht im derzeit gültigen Bebauungsplan	23
Anlage A.....	23
Untere Landwirtschaftsbehörde vom 14.01.2019	24
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH vom 07.01.2019	24
Zentraler Juristischer Dienst, Abfall- und Altlastenbehörde vom 2.1.2019	27
Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde vom 15.1.2019	28
Zentraler Juristischer Dienst, Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde vom 8.1.2019	29
Zentraler Juristischer Dienst, Natur- und Bodenschutzbehörde vom 14.01.2019.....	29
Vogelschlag	29
Zentral Juristischer Dienst, Denkmalschutzbehörde vom 30.11.2018.....	30
Stellungnahme vom 17.07.2017	30

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Bürgerkommission Hagsfeld e.V.	
Keine Stellungnahme	---
Bürgerverein Rintheim vom 06.01.2019	
Dachbegrünung	
<p>Der Bürgerverein Rintheim begrüßt, dass eine Dachbegrünung im B-Plan gefordert wird. Diese Dachbegrünung ist jedoch mit einem unzureichenden Wert des Dachbegrünungssubstrats von mindestens 12 cm angesetzt.</p> <p>Wir beziehen uns dabei auf den Klimaanpassungsplan von 2015. Dort heißt es unter 2.3 M16 S. 38ff:</p> <p><i>Intensive Dachbegrünungen sind meist artenreicher und besitzen einen dementsprechend mächtigeren Bodenunterbau. Über die Verdunstungsleistung kühlen sie die dachnahen Luftmassen daher auch stärker. Die Dachbegrünung kommt neben dem Stadtklima zusätzlich auch der Siedlungswasserwirtschaft sowie der Biodiversität zugute.</i></p> <p>Ein Dachbegrünungssubstrat von > 12 cm liegt noch deutlich im Bereich der Extensivbegrünung. Diese Dicke ist die unterste Grenze, die bei ausreichend Regen eine ökologisch wirksame Begrünung mit sich bringt. Bezüglich Regenwasserrückhaltung bei längeren oder starken Regenereignissen liegt sie nur bei 50% im Jahresmittel. Bezüglich klimatischer Wirkung, die Blattmasse durch Büsche etc. benötigt, ist die Wirkung minimalst, vor allem wenn Sommer wie 2018 an der Tagesordnung sein werden.</p> <p>Wir fordern daher eine deutlich stärkere Schicht für das Dachbegrünungssubstrat im Bereich der Intensivbegrünung und damit 25 – 50 cm vorzuschreiben, die eine größere Regenwasserrückhaltung und eine bessere Klimawirkung in heißen Zeiten haben würde.</p>	<p>Mit Schreiben vom 22. November 2018 fordert der Bürgerverein Karlsruhe-Rintheim e.V. statt der extensiven Dachbegrünung eine Intensivbegrünung mit einer Aufbauhöhe von 25 – 50 cm festzusetzen, um damit einen größeren Regenwasserrückhalt, eine bessere Klimawirkung durch Verdunstung und eine Erhöhung der ökologischen Wirksamkeit zu erreichen.</p> <p>Das Engagement wird sehr begrüßt, weil es die wichtigen Themen Klimaanpassung und Erhalt der biologischen Vielfalt in den Vordergrund stellt.</p> <p>Aus Sicht der Stadtverwaltung würde aber eine Intensivbegrünung im vorliegenden Fall nicht den gewünschten Effekt haben und wäre damit nicht automatisch die bessere Wahl.</p> <p>Größerer Regenwasserrückhalt</p> <p>Die Erhöhung des Substrataufbaus erhöht die Wasserspeicherung nur bedingt. Bei Intensivbegrünungen wird durch einen Anstau die gleichbleibende Wasserversorgung während der Vegetationsperiode sichergestellt, was allerdings dazu führt, dass das Retentionsvolumen im Falle eines Starkregens nicht zur Verfügung steht. Mehr Wasser führt zudem zu mehr Wuchsintensität, was zu einer Vegetationsumbildung führen kann, die u. a. auch mehr Pflege verursacht.</p> <p>Ein verbesserter Regenwasserrückhalt kann durch ein Retentions-Gründach erreicht werden. Bei einem solchen Dach wird ein großer Teil des Niederschlags auf der Dachfläche zurückgehalten und dann in einem</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Nachdruck verleiht die Fortschreibung des Karlsruher Klimaschutzkonzepts, die diese Maßnahmenforderungen verstärken: In der Beschlussvorlage 2017/0699 der Stadtverwaltung heißt es:</p> <p><i>Zum anderen haben sich die maßgeblichen Rahmenbedingungen nicht zuletzt durch den sich verschärfenden Klimawandel und die weitreichenden internationalen Klimaschutzverpflichtungen von Paris deutlich verändert.</i></p> <p>Daher sind Begrünungsmaßnahmen für die Klimaanpassung noch dringlicher, als im Klimaanpassungsplan von 2015 dargestellt, erforderlich.</p>	<p>definierten Zeitraum an die Kanalisation abgegeben. Dabei bleiben alle für das Funktionieren der Dachbegrünung wichtigen Aspekte (Wasserspeicherung für die Pflanzen, Luft-Wasser-Haushalt im Wurzelraum etc.) erhalten. Das Retentions-Gründach wird bereits für extensive Dachbegrünung mit einem Schichtaufbau von 12 cm angeboten. Dabei wird der Rückhalt von rund 70% des Niederschlagsvolumens erreicht.</p> <p>Im Technologiepark werden die unbedenklichen Niederschlagsabflüsse von der direkt an die Binnenparks angrenzenden Bebauung ohne Vorbehandlung den Binnenparks - welche unter anderem als öffentliche Versicherungsmulde dienen - zugeführt.</p> <p>Bessere Klimawirkung durch Verdunstung</p> <p>Mehr Blattmasse führt zu einer höheren Verdunstungsleistung und damit Kühlung. Die Kühlwirkung beschränkt sich allerdings auf die dachnahen Luftmassen. In den Gebäudehöhen, die der Bebauungsplan festsetzt, ist der Effekt der erhöhten Kühlwirkung durch erhöhte Verdunstung nicht relevant. Anders ist es bei Dachbegrünungen in Aufenthaltsbereichen wie Dachterrassen. Hier sollten grundsätzlich Intensivbegrünungen vorgesehen werden.</p> <p>Erhöhung der ökologischen Wirksamkeit</p> <p>Die festgesetzte Dachbegrünung und die Artenliste aus Gräsern und Kräutern haben sich aus der Erfahrung der letzten Jahre in intensivem Austausch zwischen der Ökologie und der Grünordnung entwickelt. Eine Begrünung aus Gräsern und Kräutern auf nährstoffarmen Standorten ist ökologisch hochwertig und ergänzt das vorhandene Lebensraumpotenzial.</p> <p>Bei der Festsetzung muss der mögliche Mehrwert einer intensiven Dachbegrünung im Verhältnis zum Aufwand berücksichtigt</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	<p>werden. Eine intensive Begrünung erhöht die Anforderungen an die Statik. Aber auch der Aufwand für Unterhaltung und Pflege werden aufgrund des erhöhten Windsogs und der möglicher Vegetationsumbildung erhöht.</p> <p>Ergänzende Aufbauten für Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Nutzung wären auf einer strauchbestandenen Fläche nicht mehr möglich, aber auch diese Techniken sind wichtig für den Klimaschutz.</p> <p>Dem gegenüber sind bezüglich der Parameter Regenwasserrückhalt, Klimawirkung und ökologische Wirksamkeit kaum Mehrwerte festzustellen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist im Technologiepark weder eine höhere Substratschicht noch die Festsetzung eines Retentions-Gründaches erforderlich.</p> <p>Fazit: Werden alle Parameter berücksichtigt und Nutzen und Aufwand abgewogen, ist festzustellen, dass die intensive Begrünung der extensiven Begrünung nicht grundsätzlich überlegen ist. Es muss von Fall zu Fall entschieden werden, welches die passende Begrünung ist. Im Technologiepark ist es die extensive Begrünung.</p>
Bürgerverein Waldstadt	
Keine Stellungnahme	---
BUND, Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V – gemeinsame Stellungnahme vom 30. Januar 2019	
saP	
Die Naturschutzverbände begrüßen nachdrücklich den erkennbaren Versuch, mit der vorliegenden Planung in integraler Weise für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Grünordnung und Belange des Artenschutzes planerisch umzusetzen. Für	Die saP wurde bereits am 29. November 2018 übermittelt.

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>eine detaillierte Bewertung, ob die vorliegende Planung den Belangen des Artenschutzes in ausreichender Weise entspricht, sind die übersendeten Unterlagen jedoch nicht aussagekräftig genug. Hierzu wäre die Prüfung der erarbeiteten saP (Bioplan 2018) erforderlich. Die Naturschutzverbände bitten um deren Übersendung.</p>	
Negativliste	
<p>Positiv aufgefallen ist die Negativliste nicht zu verwendender Pflanzenarten. Es sollte dafür gesorgt werden, dass durch entsprechende aktive Kommunikation und Kontrolle deren Einhaltung gewährleistet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Dachbegrünung	
<p>Ebenso positiv ist die vorgesehene Dachbegrünung zu werten. Eine geringe Substratmächtigkeit schränkt das zu erreichende Artenspektrum auf den Dächern deutlich ein. Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollte eine Substratmächtigkeit von mindestens 15 cm angestrebt werden.</p>	<p>Das unbedenkliche Niederschlagswasser der an die Binnenparks angrenzenden Grundstücke kann ohne Vorbehandlung direkt in die Binnenparks zur Versickerung gebracht werden. Vom Tiefbauamt wurde errechnet, dass das gesamte Niederschlagswasser aus diesen Dachflächen versickert werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht daher keine Notwendigkeit, die Dachbegrünung mit Substratmächtigkeiten größer 12 cm zu wählen.</p> <p>Eine nur 3 cm höhere Substratschicht ermöglicht kein ökologisch wirksames größeres Artenspektrum.</p> <p>Mit der Festsetzung einer Substratmächtigkeit von mindestens 12 cm in Verbindung mit der festgesetzten Saatenmischung werden die Umweltbelange in ein optimales Verhältnis zu den bautechnischen Anforderungen an die Gebäude gestellt (insbesondere statische Anforderungen).</p>
Fassadenbegrünung	
<p>Auch positiv zu werten sind die Vorgaben zur Fassadenbegrünung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Artenschutz	
<p>Den Naturschutzverbänden ist eine (bestehende) offenbar als Eidechsenhabitat angelegte Fläche schlechter Eignung im Gel-</p>	<p>Hierbei handelt es sich um ein 2013 im Zuge eines privaten Bauvorhabens für eine Zauneidechse angelegtes Habitat. Es er-</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>tungsbereich des Bebauungsplans bekannt. Inwieweit dieses bereits einem vorhergehenden Eingriff zugeordnet ist, ist nicht bekannt. Entsprechende Angaben sind vorzulegen.</p>  <p>The photograph shows a natural area with a wooden fence made of vertical posts and horizontal rails. A yellow sign is attached to the fence with the text: "Betreten des Grundstücks verboten! Eltern haften für ihre Kinder!". In the background, there is a modern building with large windows and a clear blue sky. The ground is covered with dry grass and some green patches.</p>	<p>scheint etwas ungepflegt. Aus der Sicht des Umwelt- und Arbeitsschutzes erfüllt es die erforderlichen Funktionen und dient als Lebensraum für die Zauneidechse.</p>
<p>Es verwundert, warum dies nach unseren Durchsicht in den vorliegenden Unterlagen keine Erwähnung gefunden hat.</p>	<p>Für das Bebauungsplanverfahren der 3. Änderung sind die über Baugenehmigungen festgelegten CEF-Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken nicht von Relevanz. Sollte diese CEF-Fläche durch eine künftige Baumaßnahme wegfallen, müsste der jeweilige Grundstückseigentümer dafür Ersatz schaffen.</p>
<p>Welche Festsetzungen auf welchen Flächen wurden in vorherigen Planungs- und Umsetzungsschritten getroffen? Dies ist zu recherchieren und offen zu legen.</p>	<p>Der derzeit gültige Bebauungsplan enthält keine Regelungen, den speziellen Artenschutz betreffend. Bei der Realisierung war den Belangen des Artenschutzes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Rechnung zu tragen. Dies ist erfolgt. Diese</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	<p>Einzelfalllösungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Im Zuge des Änderungsverfahrens wird erstmals ein gebietsübergreifendes Konzept erstellt. Diese Maßnahmenflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die dann auch für Umsetzung und Instandhaltung der Maßnahmenflächen verantwortlich ist. Man hat sich bewusst für eine solche Vorgehensweise entschieden. Es wurden zusammenhängende Flächen gesucht. Im nördlichen Planbereich wurde sogar auf eine Baufläche zugunsten des Artenschutzes verzichtet.</p>
<p>Eine detaillierte Prüfung der Erhebungen, Bewertungen und Planungen zum Artenschutz ist anhand der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Erforderlich sind detaillierte Pläne der anzulegen und zu erhaltenen Habitate incl. Angaben zu deren Wasserhaushalt (Konflikte mit Entwässerung?), Lichtklima sowie zur Vermeidung von Konflikten mit der anthropogenen Grünnutzung...</p>	<p>Hier lag ein Missverständnis vor. Die saP wurde bereits im November übermittelt.</p>
<p>Da auch keine detaillierten Angaben zur Avifauna vorliegen, kann auch zu dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt Stellung genommen werden. Gerade in Hinblick auf die Haubenlerche (S. 13 Umweltbericht) erscheint eine sehr akribische Bewertung des offenbar vorliegenden „möglichen“ Nachweises erforderlich.</p>	<p>Die Haubenlerche wurde im Gebiet nicht nachgewiesen. Siehe saP.</p>
Fledermäuse	
<p>Die Naturschutzverbände bitten zu prüfen, den Bereich mit ungewöhnlich hoher Fledermausaktivität im Rahmen der Grünordnung zu erhalten. Andernfalls ist eine Sicherung und flächenhafte Weiterentwicklung entsprechender Strukturen im räumlichen Umfeld als kompensatorische Maßnahme vorzusehen. Eine vertiefte Stellungnahme kann nach Vorliegen von Bioplan 2018 erfolgen.</p>	<p>Die drei Eichen werden auf Grund der Einschätzung als Heldbockverdachtsbäume erhalten. Der Grünzug entlang der Hagsfelder Allee bleibt erhalten und wird durch das Anlegen von Magerrasen und Gebüsch aufgewertet.</p> <p>Laut saP handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.</p>
<p>Die vorgesehenen Maßnahmen zu vogelfreundlichen Außenfassaden sind zu be-</p>	<p>Folgendes ist festgesetzt:</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>grüßen, bedürfen jedoch einer weiteren Konkretisierung und verbindlicher Festsetzung, Die genannte Quelle (LfU 2014) konnte im Literaturverzeichnis nicht gefunden werden, sie sollte nachgereicht werden.</p>	<p>„Bei großflächigen Glaselementen und großen spiegelnden Flächen muss das erhöhte Vogelschlagrisiko durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Hierzu eignet sich Vogelschutzglas mit geeigneten farblichen Strukturen oder Milchglas. Übereckverglasungen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Übereckverglasungen zugelassen werden, sofern diesen eine Konstruktionsebene oder eine Baumpflanzung vorgelagert ist.“</p> <p>Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag werden auf der Ebene der Baugenehmigung gesteuert.“</p>
<p>Die vorgesehenen Vorgaben zur Beleuchtung sind zu begrüßen. Es sollte geprüft werden, ob eine weitere Konkretisierung von Festsetzungen im Sinne eines Beleuchtungskonzepts möglich sind.</p>	<p>Die getroffenen Festsetzungen sind ausreichend, um die lokale Insektenpopulation zu schützen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens sollen die Bauherren selbst auswählen, wie sie ihr Gebäude beleuchten. Die Straßenbeleuchtung obliegt den Stadtwerken, die ständig mit der Stadt Karlsruhe in Abstimmung sind.</p>
<p>Die Maßnahmen sind grundsätzlich begrüßenswert, doch noch nicht ausreichend konkretisiert. Wie beispielsweise die Vergrämung bzw. Umsiedlung von Eidechsen vorgesehen ist, ist nicht zu entnehmen. Ein geeignetes Ablaufschema ist zu erarbeiten und zur Abstimmung vorzulegen.</p>	<p>Die Vergrämung und Umsiedlung wird wie üblich durchgeführt und mit einem erfahrenen Planungsbüro geplant und umgesetzt.</p>
<p>Die Ausführungen zum Monitoring sind grundsätzlich zu begrüßen. In Hinblick auf betroffene Arten wie Haussperling und Zauneidechse ist dieses mit quantitativen Methoden durchzuführen und nicht auf die bloße Existenz von Flächen bzw. Strukturen zu begrenzen. Im Fall von negativen Bestandsentwicklungen bzw. nicht funktionalen Maßnahmen (vgl. bestehendes „Eidechsenhabitat“) sind entsprechende Maßnahmen zu Aufwertung bzw. Ausweitung der bestehenden Maßnahmen zu treffen.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde das Monitoring in Ziffer 6.2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen:</p> <p>„Die dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit und Pflege der CEF-Flächen für die Zauneidechse ist durch ein Monitoring im Abstand von 1, 2 und 3 Jahren ab Eingriff zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.“</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
BUND, Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V – gemeinsame Stellungnahme vom 1. Februar 2019	
Nachfolgend Hinweise mit Bezug zu Zitate- ten zur saP.	---
Eichen im Kreuzungsbereich Emmy-Noether-Straße/Konrad-Zuse-Straße	
<p>„Es wird dringend empfohlen, die Eichen- gruppe um Baum Nr. 92 zu erhalten. In diesem Falle sind keine weiteren Untersu- chungen erforderlich.“</p> <p>Für den Erhalt dieser Gruppe sind entspre- chende Schutzmaßnahmen während der Bauzeit und entsprechende dauerhafte Ab- standsflächen vorzusehen.</p>	<p>Siehe Ziffer 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Vermeidungs- und Minde- rungsmaßnahmen). Die drei Eichen sind als zu erhaltend festgesetzt.</p>
Mauersegler	
<p>„Mauersegler (keine geeigneten Strukturen vorhanden)“</p> <p>Für die im Gebiet jagenden Mauersegler sollten als Bestandsstärkungsmaßnahmen an den auf-grund ihrer Höhe geeigneten Gebäuden Nisthilfen angebracht werden. Dies sollte in der Planung festgeschrieben werden.</p>	<p>Der Mauersegler wird durch die Änderung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Nisthilfen für Mauersegler können dem- nach nicht festgesetzt werden.</p>
Funktion der die Eichen umgebende Fläche	
<p>„Die Jagdaktivität auf der in Abbildung 9 gezeigten Teilfläche war jedoch außerge- wöhnlich hoch (Sichtbeobachtung jagender Tiere; Aufnahmemuster der dort stationier- ten Batcorder).“</p> <p>Die offenbar besondere Funktion dieser Fläche sollte stärkere Berücksichtigung in der Planung finden.</p>	<p>Die drei Eichen und die Wiese darunter bleiben erhalten. Des Weiteren wird Wes- ten des Plangebietes ein Sandmagerrasen- komplex mit Einzelgebüsch angelegt.</p>
Konzept für Vergrämung und Umsiedlung der Eidechsen	
<p>„Für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist von einem Fachbüro eine gesonderte ar- tenschutzfachliche Ausführungsplanung (Konzept zur Umsiedlung von Zauneidech- sen als CEF-Maßnahme) zu erstellen.“</p> <p>Nur unter der Annahme eines qualifiziert geplanten und durchgeführten Konzepts für Vergrämung und Umsiedlung kann da-</p>	<p>Ein detailliertes Umsetzungskonzept der CEF-Maßnahmen ist nicht Inhalt der saP. In der saP werden der erforderliche Umfang sowie die Qualität der Maßnahmen ermit- telt. Ein konkretes Umsetzungskonzept wird zum Zeitpunkt der Umsetzung erstellt.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>von ausgegangen werden, dass die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Dieses Konzepts muss damit integraler Bestandteil der saP sein, die sich in der vorliegenden Fassung damit nach unserer Auffassung als nicht prüffähig und unvollständig darstellt.</p>	
Erhalt des Gehölzbestandes am westlichen Rand	
<p>„Es wird empfohlen, besonders arten- und individuenreiche Bereiche (Heckenstrukturen, Gehölzbereiche im Westen des Gebietes) aus der Bebauungsplanung zu nehmen und als naturnahe Grünflächen zu erhalten, die auch als Ausgleichsflächen für andere Artengruppen und den baurechtlichen Grünausgleich dienen können (Abbildung 12).“</p> <p>Eine verbindliche Sicherung dieser Bereiche wird auch seitens der Naturschutzverbände als geboten angesehen.</p>	<p>Der Gehölzbereich im Westen des Gebietes wird ökologisch aufgewertet. Es wird ein Sandmagerrasen mit Einzelbäumen und Heckenelementen angelegt. Erhaltenswerte Bäume bleiben bestehen. Es entsteht ein Lebensraum für Vögel, Eidechsen und jagende Fledermäuse.</p> <p>Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht keine Maßnahmen für den Artenschutz vor. Die Änderung des Bebauungsplans mit den geplanten Maßnahmen bringt einen deutlichen Gewinn für den Naturschutz.</p> <p>Bereits der derzeit gültige Bebauungsplan setzt im angesprochenen Bereich Baubereiche fest. Das bestehende Baurecht soll nicht aufgegeben werden. Es besteht eine große Nachfrage nach diesen hochwertigen Gewerbegrundstücken. Der Bebauungsplan sieht umfangreiche Neupflanzungen von freiwachsenden Hecken vor (mindestens 4 m hoch und breit).</p>
Gebäudeabbruch	
<p>„Gebäudeabbrüche sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 20. Oktober bis zum 01. März durchzuführen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.“</p> <p>Inwiefern die durchgeführten Untersuchungen die Datenerhebung zur Vermeidung des Tötungstatbestandes abdecken kann nicht abschließend eingeschätzt werden. Eine reine Beschränkung auf eine</p>	<p>Die Verbotstatbestände ergeben sich aus dem Naturschutz. Die Gebäude sind vor Abbruch, unabhängig von der Zeitperiode, auf Artenvorkommen zu untersuchen. Eine Regelung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Zeitperiode (siehe oben) dürfte in jedem Fall nicht ausreichend sein, denn gerade im Winter können überwinternde Fledermäuse bei Abbrüchen zu Tode kommen. Das Vorgehen sollte nochmals in ein weiter konkretisiertes Ablauf- und Prüfschema gefügt werden.</p>	
Eichengruppe – Minimierungsmaßnahme	
<p>„Minimierungsmaßnahmen Es wird empfohlen, auf die in Abbildung 9 gezeigte Teilfläche des Untersuchungsgebietes zu verzichten, da es sich hier um ein wichtiges Nahrungshabitat der Zwergfledermaus handelt. Ausgleichsmaßnahmen Als Ausgleich für entfallende Jagdgebiete sollten neue Nahrungshabitate in Form von Wiesen geschaffen werden. Pro entfallenden Baum ab 30 cm Stammdurchmesser ist eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten Arten in räumlicher Nähe durchzuführen.“ Eine Umsetzung der Hinweise des Gutachters ist geboten. Eine Herstellung naturschutzfachlich geeigneter Wiesen ist vorzusehen.</p>	<p>Die drei Eichen und die Wiese darunter bleiben erhalten. Des Weiteren wird Westen des Plangebietes ein Sandmagerrasenkomplex mit Einzelgebüsch angelegt.</p>
Alteiche – Brutbaum Heldbock	
<p>„In einer Alteiche konnten Fraßspuren des Heldbocks festgestellt werden. Dieser Baum muss daher als Brutbaum des Heldbocks gewertet werden. Ein Erhalt des Brutbaumes und der benachbarten Verdachtsbäume ist anzustreben.“ Sicherung und Erhalt – siehe weiter vorne.</p>	<p>Siehe Ziffer 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen). Die drei Eichen sind als zu erhaltend festgesetzt.</p>
Vogelschlag	
<p>Mögliche Auswirkungen der Bebauung auf Vögel und Fledermäuse: Das Gebiet des Technologieparks ist von reicher Bedeutung für die Avifauna und liegt im Übergangsbereich zu naturnahen Flächen. Verbindliche Festsetzungen für die Gebäude in Bezug auf die Gestaltung (Glasflächen!) sind vorzusehen, um vermeidbare Verluste/Tötungen durch Kollisi-</p>	<p>Folgendes ist festgesetzt: <i>Bei großflächigen Glaselementen und großen spiegelnden Flächen muss das erhöhte Vogelschlagrisiko durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Hierzu eignet sich Vogelschutzglas mit geeigneten farblichen Strukturen oder Milchglas. Übereckverglasungen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Übereckverglasungen</i></p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>onen zu vermeiden. Diese Festsetzungen sind zu konkretisieren und festzuschreiben. Die vorliegenden Ausführungen sind nicht ausreichend.</p>	<p><i>zugelassen werden, sofern diesen eine Konstruktionsebene oder eine Baumpflanzung vorgelagert ist.</i></p> <p>Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag werden auf der Ebene der Baugenehmigung gesteuert.</p>
Beleuchtungskonzept	
<p>Auch die Ausführungen zum Beleuchtungskonzept sind noch zu schwach. So sollte auch auf nach unten strahlende Leuchtmittel zurückgegriffen werden. Ein Beleuchtungskonzept ist als Rahmen im B-Plan vorzuschreiben.</p>	<p>Die Anforderungen an die Beleuchtung wurden erhöht. Siehe Ziffer 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen.</p>
Eidechsenhabitate – Schutz vor Störungen	
<p>„20.000 m² für Zauneidechsen vorzusehen (Jagdhabitat in Form von Grünland)“</p> <p>Diese Fläche muss auch als Eidechsenjagdhabitat geeignet sein. Damit muss ein gewisser Schutz vor Störungen und extremer gärtnerischer Bearbeitung sichergestellt sein, was im engeren Gebäudebereich nicht gegeben sein dürfte. Hier sind entsprechende Flächen zu ermitteln, zu beplanen und zu sichern.</p> <p>Kurzum: Wie gelingt eine Lösung, die einerseits Flächen sparende multifunktionale Grünordnung vorsieht und andererseits eine Segregation der Nutzungen - dort wo erforderlich -trotzdem berücksichtigt?</p>	<p>Alle CEF-Maßnahmen liegen auf städtischen Grünflächen und werden nicht gärtnerisch bearbeitet. Die Pflege der Flächen ist festgesetzt.</p> <p>Es werden mehr als 20.000 m² als Maßnahmenfläche für Eidechsen ausgewiesen – wobei die Fläche der Binnenparks rechnerisch hierbei nicht vollständig in Ansatz gebracht wurde.</p>
Eidechsenhabitat eines bereits realisierten Bauvorhabens	
<p>Den Hinweis auf das bestehende „Eidechsenhabitat“ möchten die Naturschutzverbände erneuern. Warum taucht dieses in der saP nicht auf? Bestehen bereits Festsetzungen in diesem Raum aus den vorhergehenden Fassungen des B-Plans. Diese Frage ist aufzuarbeiten.</p>	<p>Bei der Erarbeitung der saP wurden ausschließlich Flächen betrachtet, die für zukünftige Bebauung vorgesehen sind.</p>
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.11.2018	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Das Bundesamt wurde mit Schreiben vom 06.12.2018 auf die zulässigen Gebäudehöhen im Bereich des Hotels (Wandhöhe bis zu 45 m) und der Punkthäuser hinge-</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	wiesen. Eine nochmalige Rückmeldung erfolgte nicht.
Deutsche Post AG, Niederlassung Produktion	
Keine Stellungnahme	---
Deutsche Post Bauen GmbH vom	
Keine Stellungnahme	---
Deutsche Telekom Technik GmbH vom	
Keine Stellungnahme	---
EnBW Regional GmbH vom	
Keine Stellungnahme	---
Evangelisches Kirchengemeindeamt Karlsruhe	
Keine Stellungnahme	---
Forstamt, Jagdbehörde	
Keine Stellungnahme	---
Forstamt vom 20.12.2019	
Forstrechtliche Belange sind im Bereich des Plangebietes nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Handwerkskammer Karlsruhe vom 12.12.2018	
Zum oben genannten Bebauungsplan hat die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe vom 04.01.2019	
Nach einer ersten Prüfung der uns überlassenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir die in Zusammenhang mit der geplanten Mobilitätszentrale stehenden Maßnahmen sehr begrüßen. Darüber hinaus hat die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu oben genanntem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme

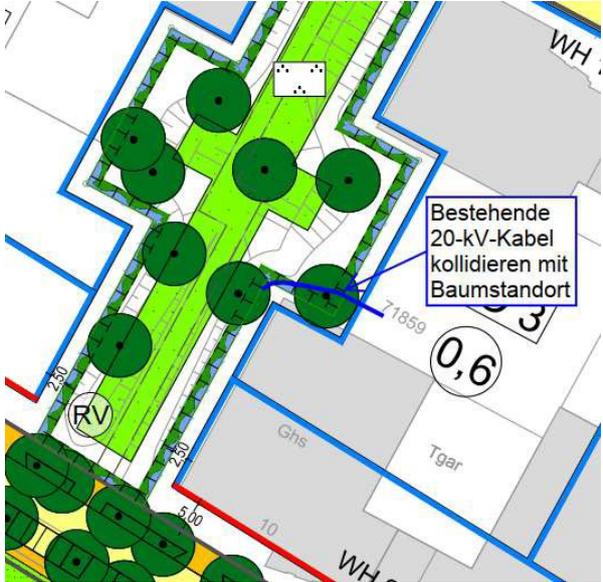
Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Katholische Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe	
Keine Stellungnahme	---
Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt vom 6.12.2018	
<p>Mit Ihrem Schreiben vom 22.11.2018 wurde unser Amt für den o.g. Bebauungsplan um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Hardtwald“.</p> <p>Nach Durchsicht der zur Prüfung eingereichten Unterlagen bestehen seitens unseres Amtes keine grundlegenden Bedenken, sofern die geltenden Rechtsverordnungen für Wasser, Abwasser, Emission und Immission, insbesondere das Arbeitsblatt W 101 vom Juni 2006 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“, eingehalten werden.</p>	<p>In Ziffer 4.3.5 der Begründung (Ver- und Entsorgung) ist unter der Überschrift „Trinkwasserversorgung“ bereits folgender Passus enthalten:</p> <p><i>Der Bebauungsplan liegt in der Schutzzone III B des Wasserwerks Hardtwald der Stadtwerke Karlsruhe GmbH. Dies bedeutet, dass dem Grundwasserschutz im Bereich des Bebauungsplans eine besondere Bedeutung zukommen muss. Die aktuelle Schutzgebietsverordnung in Bezug auf die Nutzung und Behandlung von Flächen in Schutzgebieten ist zu beachten, der Grundwasserschutz ist vollumfänglich zu berücksichtigen. Siehe Umweltbericht.</i></p> <p>Die Hinweise wurden wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des Wasserwerks „Hardtwald“. Die geltenden Rechtsverordnungen für Wasser, Abwasser, Emission und Immission, insbesondere das Arbeitsblatt W 101 vom Juni 2006 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ sind einzuhalten.</i></p>
Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 29.11.2018	
<p>Durch die beabsichtigte 3. Änderung des Bebauungsplanes „Technologiepark Karlsruhe – Vogelsand“ soll ein höheres Maß an baulicher Dichte zugelassen sowie eine größere Flexibilität ermöglicht werden. Dabei soll die bisherige Konzeption für ein hochwertiges forschungsnahes Gewerbe im Technologiepark beibehalten werden.</p> <p>Der gültige Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe stellt im zu überplanenden Bereich Sonderbaufläche „Forschung“ dar. Die geplanten Erweiterungen des Nutzungskatalogs dienen der Versorgung der Forschungseinrichtungen,</p>	Kenntnisnahme

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
um attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen. Die Planung ist somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu erachten.	
Neuapostolische Kirche Baden-Württemberg	
Keine Stellungnahme	---
Netze BW GmbH vom 3.12.2018	
Den uns vorgelegten Bebauungsplan haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen. Der im Bebauungsplan ausgewiesene Planbereich liegt nicht im Versorgungsbereich der NETZE BW GmbH, von uns sind keine Versorgungsanlagen vorhanden.	Kenntnisnahme
Polizeipräsidium Karlsruhe vom 21.12.2018	
Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe, FESst E-V, bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht, derzeit keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei - Funkbetrieb vom 11.12.2018	
Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Digitalfunks durch den o.g. BPlan nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	
Keine Stellungnahme	---
Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 3.12.2018	
Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau/(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelver-	2017 wurde auf Antrag des Stadtplanungsamtes eine multitemporale Luftbildauswertung durchgeführt, die Anhaltspunkte ergab, die die Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich machen. Da zumindest in den bombardierten Teilbereichen das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern nicht ausgeschlossen werden kann, werden Vorortmaßnahmen empfohlen. Dies gilt auch für im Gebiet

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>dachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	<p>vorhandene größere Flak-Stellungen. Im Zuge der Baumaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst die erforderlichen Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.</p> <p>Eine absolute Kampfmittelfreiheit konnte seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes auch für eventuell freigegebene Bereiche nicht bescheinigt werden.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 16, Polizeirecht	
Keine Stellungnahme	---
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21, Höhere Raumordnungsbehörde vom 07.01.2019	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren, zu dem wir in unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde bereits mit Schreiben vom 14. August 2017 Stellung genommen haben.</p> <p>Zur Thematik der Nahversorgung im Gebiet möchten wir darauf hinweisen, dass die in der Begründung nachvollziehbar dargelegte Konzeption zur Ansiedlung eines Nahversorgers zu Gunsten einer besseren Gebietsversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht mit den in Ziff. 1 „Art der baulichen Nutzung“ formulierten Festsetzungen realisiert bzw. gesichert werden kann. Die städtebaulichen Überlegungen zur Ansiedlung eines solchen kleineren Nahversorgers im südöstlichen bzw. südwestlichen Gebietseingang sind nachvollziehbar. Zudem halten wir es aus raumordnerischen Gründen für zielführend eine Beeinträchtigung der vorhandenen Märkte in</p>	<p>Zwischenzeitlich wurden Begründung und planungsrechtliche Festsetzungen überarbeitet.</p> <p>Die Nahversorgungseinrichtungen im Technologiepark sollen nicht mit denen der benachbarten Stadtteile in Konkurrenz treten. Daher soll nur ein Nahversorger zulässig sein, beschränkt auf den Standort der Mobilitätszentrale im Sondergebiet 2. Die Verkaufsfläche darf maximal 600 m² betragen (Versorgung des Gebietes).</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
den angrenzenden Stadtteilen zu vermeiden. Wir bitten darum die Festsetzungen dahingehend zu konkretisieren und der einschlägigen Rechtsprechung entsprechend auszuformulieren.	
Höhere Raumordnungsbehörde vom 14. August 2017	
Mit der vorliegenden Planung sollen die bisherigen Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzungen am betreffenden Standort geändert werden, um mehr Flexibilität hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen und der Gestaltung von Wandhöhen zu schaffen. Darüber hinaus wird die Erschließung aufgrund bisheriger Erfahrungswerte angepasst.	---
Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist der betreffende Standort als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegender Wohn-/Mischnutzung dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ist der Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Forschung, technologieorientiertes Gewerbe“ dargestellt. Die Planung ist gem. § 8 II BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	Kenntnisnahme
Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 20.12.2018	
Regionalplanerische Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
Gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Netzservice GmbH vom 11.01.2019	
Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme: → Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers	Kenntnisnahme

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers.</p> <p>→ Aktuelle Planunterlagen zu Leitungen und Anlagen erhalten Sie auf Anfrage bei unserer Leitungsauskunft in der Daxlander Str. 72, leitungsauskunft@netzservice-swka.de, Fax 0721 599-4819.</p> <p>→ Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de → Planauskunft → Schutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig.</p> <p>→ Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A.</p>	
Stromversorgung	
<p>An zwei Stellen - siehe unten stehende Planauszüge - zeigen sich Konflikte zwischen dem Vorentwurf und bestehenden Systemen der Stromversorgung.</p>  <p>Der gezeigte Kabelverteiler könnte mit vertretbarem Aufwand, im Zuge der Herstellungsarbeiten im Einmündungsbereich der Albert-Nestler-Straße auf den</p>	<p>Der Kabelverteiler kann im Zuge der Ausbauplanung (Umbau Hirtenweg) umgesetzt werden.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Hirtenweg, in Richtung Westen an den Gehwegrand verschoben werden.</p>	
 <p>Bezüglich des Konflikts mit den 20-kV-Kabeln bitten wir zu prüfen, ob der Baumstandort verschoben werden kann.</p> <p>Weitere Anmerkungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans gibt es von unserer Seite nicht.</p>	<p>Bei dem Bestandsbaum handelt es sich um eine verhältnismäßig kurzlebige Art einer Zierform der Vogelkirsche. Dieser befindet sich in einem Abstand von ca. 1,1 m zur bestehenden 20-kV-Leitungstrasse. Wie zwischenzeitlich mit den Stadtwerken Karlsruhe vereinbart, soll der Baum erhalten bleiben und erst mit Erreichen der natürlichen Altersgrenze in ca. 30 Jahren gefällt werden. Eine Neupflanzung kann dann in ausreichendem Abstand zur Kabeltrasse erfolgen. Laut Aussage der Stadtwerke Karlsruhe könnten die Kabel in 30 Jahren (nach über 50 Betriebsjahren) auch alternativ in einer geeigneteren Trassenführung erneuert werden.</p>
Gas- und Wasserversorgung	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Abstimmung bezüglich der Erschließung noch nicht ausgebauter Straßen.</p>	<p>Die Stadtplanung ist mit den Stadtwerken Karlsruhe in ständigem Austausch.</p>
<p>Derzeit setzen wir bei der Dimensionierung der Wasserversorgungsleitungen einen Löschwasserbedarf von 96 m³/h an. Weiter gehen wir davon aus, dass beim Trinkwasserbedarf nur eine übliche Büronutzung maßgeblich ist und keine größeren Mengen an Produktions- oder Prozesswasser benötigt werden. Falls diese Annahmen nicht zutreffen sollten, bitten wir um umgehende Benachrichtigung.</p>	<p>Es handelt sich überwiegend um Büronutzungen und weniger um produzierendes Gewerbe.</p> <p>Dies wird im weiteren Verfahren geklärt.</p>
Öffentliche Straßenbeleuchtung	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Kommunikations- und Informationstechnik	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>Im Baufeld sind teilweise erdverlegte CU-FM-Kabel sowie LWL-Kabel in Schutzrohren verlegt. Diese sind zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Überbauen der Trassen ist nicht erlaubt. Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet.</p>	<p>Der Textbeitrag wurde in Ziffer 1 der Hinweise (Ver- und Entsorgung) aufgenommen.</p>
Fernwärmeversorgung	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>Die Stellungnahme zur 2. Änderung halten wir aufrecht. Das Leitungsrecht welches im B-Plan zwischen der Emmy-Noether Str. und der Ada- Lovelace Str. eingetragen ist, wird von der Fernwärme nicht benötigt, da die Leitungen der Fernwärme in der Emmy-Noether Str. verlegt ist.</p> <p>Lediglich Trassen welche in nicht öffentlichen Straßen verlegt sind, wären im B-Plan zu sichern.</p>	<p>Gemeint ist die Stellungnahme der Fernwärme vom 20.12.2018. Diese bezieht sich – mit Ausnahme der Stellungnahme der Fernwärme – den Wegfall eines im derzeit gültigen Bebauungsplan vorhandenen Leitungsrechts. Hierbei handelte es sich um eine separate Abfrage Das Leitungsrecht wird von den Ver- und Entsorgungsträgern nicht mehr benötigt und wird daher auch nicht mehr festgesetzt.</p>
Stellungnahme der Fernwärme vom 20.12.2018	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>Im Gebiet des Technologieparkes ist teilweise Fernwärme verlegt. In der Emmy Nöther Straße ist die Leitung der Fernwärme zwischen Hagsfelder Allee zur Haid und Neu Str. verlegt. Von dieser Leitung gehen die Stichleitungen in die Albert Nestler und Wilhelm-Schickard-Straße ab. Die Fernwärme- Leitung in der Wilhelm-Schickard-Straße ist bis auf Höhe des CAS-Weg verlegt. Die Trasse der Fernwärme liegt im Straßenbereich der Emmy Nöther Str. Die geplanten Baumstandorte müssen die Trassenführung der Fernwärme berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>gen.</p> <p>Die Trasse in der Konrad-Zuse-Straße liegt momentan noch keine Fernwärme. Hier ist beabsichtigt, eine Leitung bis auf Höhe des Element-i-Bildungshauses zu verlegen. Eine Anfrage zur Versorgung mit Fernwärme liegt vor.</p> <p>Diese Leitung ist momentan in der Planung. Aufgrund des vorläufig alleinigen Anschlusses des Element-i- Bildungshauses an der Verteilerleitung der Fernwärme in der Konrad-Zuse-Straße, kann mit dem dortigen Anschlusses eine technisch einwandfreie Versorgung des Bildungshauses am Ende der Leitung nicht gewährleistet werden. Diese Versorgungssituation wird sich durch die Anbindung weiterer Anschlüsse beheben.</p> <p>Sollte eine Versorgung weiterer Immobilien mit Fernwärme gewünscht sein, so bitten wir um frühzeitige Anfrage über unsere Abteilung V-VDH und Bereitstellung der notwendigen Planungsunterlagen. Nach Beauftragung kann der Planungsvorlauf bis zur möglichen Bauausführung momentan bis zu einem Jahr betragen. Eine verbindliche Beauftragung ist Grundlage zur Ausführung der Planung und des Baus von Fernwärme-Infrastruktur.</p> <p>Hausanschlussräume sind so zu platzieren, dass diese mit der Hausanschlussleitung auf kürzestem Weg von der Verteilerleitung in den Straßen aus erreicht werden können. Die technischen Anschlussbedingungen der Fernwärme sind zu beachten. Der Hausanschluss ist von jeglicher Überbauung frei zu halten.</p>	
<p>Grundsätzlich gilt für die Fernwärme:</p> <p>Die Fernwärme- Leitungen sind vor Beschädigung zu schützen. Rückverankerungen im Bereich von Fernwärme-Leitungen bedürfen der detaillierten Konfliktklärung und schriftlichen Genehmigung.</p> <p>Die Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Karlsruhe ist zu beachten.</p>	<p>Der Textbeitrag wurde in Ziffer 1 der Hinweise (Ver- und Entsorgung) aufgenommen.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt																																												
<p>Fernwärmeleitungen dürfen nicht überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden.</p> <p>Fernwärmeleitungen dürfen auf einer Länge von mehr als 2.0 weder seitlich noch oberhalb freigelegt werden. Der Fernwärmebetrieb, Tel: 599 3136, ist rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten oberhalb, unterhalb oder neben Fernwärme-Trassen zu informieren</p>																																													
<p>Dringliche Sicherungen, bestehendes Leitungsrecht im derzeit gültigen Bebauungsplan</p>																																													
<p>Das im Bebauungsplan ausgewiesene Leitungsrecht entlang der Punkthäuser wird von uns nicht benötigt und kann daher aus unserer Sicht gelöscht werden. Siehe auch unsere Stellungnahme Nr. V103.2 vom 20.12.2018.</p>	<p>Diese Antwort bezieht sich auf eine Anfrage des Stadtplanungsamtes hinsichtlich eines weiteren Bedarfs des im derzeit gültigen Bebauungsplan eingetragenen Leitungsrechts. Da dieses von den Trägern der Ver- und Entsorgung nicht mehr benötigt wird, wird dieses Leitungsrecht nicht mehr festgesetzt.</p>																																												
<p>Anlage A</p>																																													
<p>1. Lichte Abstände bei Maßnahmen in offener Bauweise</p> <table border="1" data-bbox="199 1261 775 1469"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Sparte</th> <th colspan="2">Lichte Abstände bei</th> <th rowspan="2">Übliche Überdeckung [m]</th> </tr> <tr> <th>Kreuzungen [m]</th> <th>Parallelverlegungen [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Strom</td> <td>1kV (400 V)*</td> <td>0,3</td> <td>0,3</td> <td>0,6</td> </tr> <tr> <td>20kV</td> <td>0,3</td> <td>0,4</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>110kV</td> <td>0,6</td> <td>0,8</td> <td>1,0 - 1,2</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Gas</td> <td><= DN 200</td> <td>0,3</td> <td>0,5</td> <td rowspan="2">0,8 - 1,2</td> </tr> <tr> <td>> DN 200</td> <td></td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>HD</td> <td>0,3</td> <td>0,8</td> <td>1,0 - 1,2</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Wasser</td> <td><= DN 200</td> <td>0,3</td> <td>0,5</td> <td rowspan="2">1,25 - 1,5</td> </tr> <tr> <td>> DN 200</td> <td></td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>Fernwärme</td> <td></td> <td>0,3</td> <td>1</td> <td>0,8 - 1,5</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>* gilt auch für Telekommunikations-, Straßenbeleuchtungs- und Datenkabel</small></p>	Sparte	Lichte Abstände bei		Übliche Überdeckung [m]	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]	Strom	1kV (400 V)*	0,3	0,3	0,6	20kV	0,3	0,4	0,8	110kV	0,6	0,8	1,0 - 1,2	Gas	<= DN 200	0,3	0,5	0,8 - 1,2	> DN 200		0,8	HD	0,3	0,8	1,0 - 1,2	Wasser	<= DN 200	0,3	0,5	1,25 - 1,5	> DN 200		0,8	Fernwärme		0,3	1	0,8 - 1,5	<p>Kenntnisnahme</p>
Sparte		Lichte Abstände bei			Übliche Überdeckung [m]																																								
	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]																																											
Strom	1kV (400 V)*	0,3	0,3	0,6																																									
	20kV	0,3	0,4	0,8																																									
	110kV	0,6	0,8	1,0 - 1,2																																									
Gas	<= DN 200	0,3	0,5	0,8 - 1,2																																									
	> DN 200		0,8																																										
	HD	0,3	0,8	1,0 - 1,2																																									
Wasser	<= DN 200	0,3	0,5	1,25 - 1,5																																									
	> DN 200		0,8																																										
Fernwärme		0,3	1	0,8 - 1,5																																									
<p>2. Lichte Abstände bei grabenlosen Bauverfahren</p> <p>Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Versorgungssystemen einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Systeme an den relevanten Punkten freizulegen. Für die Fernwärme sind unten stehende Auflagen ergänzend zu beachten.</p> <p>Das grabenlose Bauverfahren ist dann unter ständiger Beobachtung der Versorgungssysteme durchzuführen und im Falle</p>	<p>Kenntnisnahme</p>																																												

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
einer potenziellen Gefährdung unserer Leitungen, bzw. falls erkennbar wird, dass die unter 1. genannten Mindestmaße nicht eingehalten werden, unverzüglich abzubauen.	
Für die Fernwärmeversorgung gilt darüber hinaus: Um eine Beschädigung oder Havarie zu vermeiden dürfen Fernwärmeleitungen auf einer Länge von mehr als 2,0 m weder oberhalb, seitlich noch unterhalb freigelegt werden. Der Fernwärme-Netzbetrieb, Tel. 0721 599-3136, ist rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten oberhalb, unterhalb oder neben Fernwärmetrassen zu informieren. Fernwärmeleitungen dürfen nicht überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden. Im Heizbetrieb ist eine ungestörte Überdeckungshöhe von min. 0.60 m aus rohrstatischen Gründen einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Abstimmung und schriftlichen Genehmigung des Fernwärme-Netzbetriebes. Bei unsicherer Leitungslage ist die tatsächliche Lage der Fernwärme durch Suchschlitze zu erheben, hierzu hat eine Absprache mit dem Fernwärme-Netzbetrieb zu erfolgen.	Dies wurde teilweise in Ziffer 1 der Hinweise übernommen.
Untere Landwirtschaftsbehörde vom 14.01.2019	
Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass Flächen außerhalb des Plangebietes für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen beansprucht werden. Wir gehen davon aus, dass es zu keiner Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes kommt.	Außerhalb des Plangebiets werden keine Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen.
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH vom 07.01.2019	
Ziffer 4.3.1 der Begründung	
In Kapitel 4.3.1 bitten wir um folgende Ergänzung/ Änderung: „Außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens wird derzeit die	Der Textbeitrag der Verkehrsbetriebe Karlsruhe wurde teilweise in Ziffer 4.3.1 der Begründung übernommen.

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Verlängerung der Tramstrecke von der Haid-und-Neu-Straße (zwischen den Haltestellen Hirtenweg und Sinsheimer Straße) über die Emmy-Noether-Straße in einem straßenbündigen Bahnkörper geprüft. Es ist mindestens eine Haltestelle in dem Bereich des vorliegenden Bebauungsplans vorgesehen. Die geplante Strecke endet mit einer Wendeschleife nordwestlich der Einmündung zur Konrad-Zuse-Straße. Es besteht auch die Option einer Anbindung des KIT Campus Ost über eine weitere Verlängerung. Sollte die Verlängerung des Straßenbahnnetzes möglich sein, ist die Trassenführung über ein eigenes Planfeststellungsverfahren festzulegen.“</p>	<p>Während Einvernehmen darüber besteht, dass eine Straßenbahnführung in der Emmy-Noether-Straße möglich ist, ist die Frage einer Weiterführung in das Areal KIT Campus Ost und somit auch die Lage der Wendeschleife noch nicht geklärt. In der Begründung soll lediglich darüber informiert werden, dass entsprechende Planungsüberlegungen der Verkehrsbetriebe Karlsruhe bestehen und dass der Bebauungsplan diesen nicht entgegensteht.</p> <p><i>„Der Technologiepark ist gut an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Die Haltestelle „Hirtenweg“ wird von drei Straßenbahnlinien bedient (zwei Tramlinien 4 und 6, sowie die Stadtbahnlinie S2). Die Haltestelle „Sinsheimer Straße“ an der Haid-und-Neu-Straße wird von der Linie 4 (Tram) und der S2 (Stadtbahn) bedient.</i></p> <p><i>Außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens wird derzeit die Verlängerung der Tramstrecke von der Haid- und-Neu-Straße (zwischen Haltestellen Hirtenweg und Sinsheimer Straße) über die Emmy-Noether-Straße in einem straßenbündigen Bahnkörper geprüft. Die Überlegungen der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH sehen mindestens eine Haltestelle im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans vor. Es besteht auch die Option einer Anbindung des KIT Campus Ost über eine weitere Verlängerung. Sollte die Verlängerung des Straßenbahnnetzes möglich sein, ist die Trassenführung über ein eigenes Planfeststellungsverfahren festzulegen.“</i></p> <p>Querschnitt Emmy-Noether-Straße Der Querschnitt der Emmy-Noether-Straße (zwischen Albert-Nester-Straße und zweiter Zufahrt Hirtenweg) im Bebauungsplan ist so flexibel, dass im Falle einer zukünftig möglichen Straßenbahntrasse in der Emmy-Noether-Straße, die Fahrbahn auf 6,70 m verbreitert werden und die Senkrechtparkierung sowie der Gehweg nach Süden</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	<p>verschoben werden kann (unter Ausnutzung des 1 m breiten Verkehrsgrüns). Hierbei ist nur zu beachten, dass die Bäume zwischen der Senkrechtparkierung maximal 1,50 m Abstand von der Vorderkante Gehweg haben, damit man diese nicht versetzen muss.</p> <p>Im westlichen Abschnitt der Emmy-Noether-Straße würde – im Falle einer Realisierung der angedachten Straßenbahnlinie – die Längsparkierung südlich entlang der Emmy-Noether-Straße entfallen.</p>
Fahrbahnbreite der Emmy-Noether-Straße	
<p>Die vorgesehene Fahrbahnbreite der Emmy-Noether-Straße von 6,30 m ist lediglich für den Begegnungsverkehr Tram-Tram ausreichend dimensioniert, sofern der Lichtraumbedarf der Straßenbahnfahrzeuge durchgehend freigehalten wird, insbes. von parkenden Kfz. Nach RAST ist diese Fahrbahnbreite für den Begegnungsverkehr Tram-Lkw nicht ausreichend, hier sind mind. 6,55 m erforderlich.</p> <p>Da in dem geänderten Bebauungsplan ohnehin die Fahrbahnränder gegenüber dem vorhandenen rechtskräftigen B-Plan angepasst und die Fahrbahnbreite vergrößert werden, bestehen aus Sicht der VBK zwei Optionen zur richtlinienkonformen Ausbildung der Fahrbahn mit der Option eine Tramtrasse zu integrieren:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Vergrößerung der Fahrbahnbreite auf 6,7 m (inkl. zusätzlicher Sicherheitsabstand für Parkvorgänge und Radverkehrsführung) oder○ Umwandlung der Senkrechtparkstände zu Längsparkflächen.○ Alternativ kann auf der gesamten Länge der Emmy-Noether-Straße der vorgesehene Streifen für Verkehrsgrün mit einer Breite von 1,0 m künftig zugunsten einer Straßenbahntrasse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens über-	<p>Zum derzeitigen Zeitpunkt bereits eine Fahrbahnbreite von 6,70 m vorzusehen, ist mit Hinblick auf die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht sinnvoll. Auch auf die Umwandlung der Senkrechtparkstände in eine Längsparkierung kann verzichtet werden. Dies ist später nur im Abschnitt einer Haltestelle notwendig.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
plant werden.	
Wir bitten um Aufnahme unserer Anregungen und Hinweise in die folgenden Planungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Verkehrsbetriebe Karlsruhe sind als Träger öffentlicher Belange auch weiterhin in das Verfahren eingebunden.
Zentraler Juristischer Dienst, Abfall- und Altlastenbehörde vom 2.1.2019	
Aus Sicht der unteren Abfallrechts- und Altlastenbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Ergänzungen berücksichtigt werden:	---
Ergänzungen in Begründung, Hinweisen und Festsetzungen	
<p>Unter „B. Hinweise, 3. Niederschlagswasser“ ist folgender Absatz mit aufzunehmen:</p> <p>„Sofern in Bereichen mit anthropogenen Auffüllungen Versickerungsmulden angelegt werden, ist im Vorfeld das komplette anthropogene Material zu entfernen und bei Bedarf durch unbelastetes Material zu ersetzen. Die Schadstofffreiheit ist durch eine Sohlbeprobung nachzuweisen.“</p>	Ziffer 3 der Hinweise Niederschlagswasser wurde entsprechend ergänzt.
<p>Bei „B. Hinweise, 4. 6 Belastungen, Altlasten“ ist der erste Absatz um folgenden Satz zu ergänzen:</p> <p>„Material, welches zur Auffüllung/ Höherlegung des Geländes verwendet wird, hat die bodenschutzrechtlichen und ggf. abfallrechtlichen Anforderungen an einen Einbau zu erfüllen.“</p>	Gemeint ist Ziffer 4.6 der Begründung. Ziffer 4.6.3 der Begründung (Altlasten) wurde entsprechend ergänzt.
<p>Unter „I. Planungsrechtliche Festsetzungen, 7. Aufschüttungen und Abgrabungen“ sind folgende Absätze mit aufzunehmen:</p> <p>„Im Rahmen von Baumaßnahmen anfallendes Aushubmaterial ist abfallrechtlich zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.</p> <p>Falls in Verbindung mit den geplanten Baumaßnahmen zur Auffüllung/ Höherlegung des Grundstücks oder zur Schüttung von Wällen über das vor Ort vorhandene,</p>	Es ist rechtlich nicht möglich, dies im Bebauungsplan festzusetzen. Der Textbeitrag wurde daher in Ziffer 7 der Hinweise (Erdaushub/Auffüllungen) übernommen.

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
geeignete Material hinaus zusätzlich der Einbau von Boden- oder Bauschuttmaterial von außerhalb des Geländes erforderlich wird, sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes bzw. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes maßgebend.“	
Umweltbericht	
Schließlich ist im Umweltbericht noch folgende Information aufzunehmen: „Im Bereich des Technologieparks liegt die bei der Stadt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste Fläche „AA Hirtenweg“ (Objekt-Nummer 00512). Es handelt sich um verfüllte Sand-/Kiesgruben, deren Ausdehnung oder die verwendeten Auffüllmaterialien nicht genau bestimmt werden konnten. Im Rahmen von technischen Erkundungen wurden Hausmüll, Erdaushub und Schlacken angetroffen, die zum Teil schadstoffbelastet waren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in nicht erfassten Bereichen ein Sand-/Kiesabbau stattgefunden hat.“	Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.
Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde vom 15.1.2019	
Binnenparks - Regenwasserversickerung	
Grundsätzlich bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Einwendungen gegen die vorgelegte Planung. Es wird jedoch gebeten, die Flächen der Binnenparks eindeutig als Flächen zur Niederschlagswasserversickerung festzulegen. Andere Nutzungen und das Pflanzen von Bäumen sind auf den Versickerungsflächen nicht zulässig.	Wie auch im derzeit gültigen Bebauungsplan sind die Binnenparks auch weiterhin als Fläche für die Regenwasserversickerung festgesetzt (siehe Planzeichnung). Von der direkt an die Binnenparks angrenzenden Bebauung werden die unbedenklichen Niederschlagsabflüsse ohne Vorbehandlung den Binnenparks, welche u.a. als öffentliche Versickerungsmulde dienen, zugeführt. Die gute Versickerungsfähigkeit des sandigen Oberbodens ermöglicht eine multifunktionale Gestaltung der beiden Binnenparks. Ohne dadurch in ihrer Versickerungsfunktion beeinträchtigt zu werden, dienen sie als öffentlich nutzbarer Freiraum sowie dem Artenschutz. Baum- und

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	Strauchpflanzungen bieten Lebensraum für Brutvögel. Der Sohlbereich der Versickerungsmulden ist von Baum- und Strauchpflanzungen frei zu halten. In die Böschungsbereiche werden Habitatstrukturen (Refugien) für die streng geschützten Zauneidechsen eingebaut.
Zentraler Juristischer Dienst, Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde vom 8.1.2019	
Das Plangebiet ist mit Straßen- und Straßenbahn- sowie im östlichen Teil des Plangebiets mit Schienenlärmimmissionen vorbelastet, die Schallschutzmaßnahmen erforderlich machen. Das für das Planvorhaben gefertigte schalltechnische Gutachten, dessen Richtigkeit grundsätzlich durch den Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft wird, liegt uns jedoch nicht vor, sodass noch keine Beurteilung diesbezüglich erfolgen kann.	Kenntnisnahme
Zentraler Juristischer Dienst, Natur- und Bodenschutzbehörde vom 14.01.2019	
Gegen die Bebauungsplanänderung sind seitens unserer Behörde keine Einwendungen zu erheben.	Kenntnisnahme
Vogelschlag	
Gegen die Bebauungsplanänderung sind seitens unserer Behörde keine Einwendungen zu erheben. Wegen "Vogelschlag" bitten wir zu prüfen, ob das in Ziffer 14 bei "Begründung und Hinweise" und im Umweltbericht unter 5.3.1. Seite 24 "Vogelfreundliche Außenfassaden" Aufgeführte nicht zusätzlich auch in die Festsetzungen zu übernehmen ist / übernommen werden sollte. Der Technologiepark befindet sich in Nachbarschaft zum Hardtwald (Vogelschutzgebiet) und zum ornithologisch ebenfalls bedeutsamen Hauptfriedhof. Somit ist laut Umwelt- und Arbeitsschutz mit einem erhöhten Vogelvorkommen zu rechnen, was u.E. -wie im Umweltbericht vorgeschlagen- Festschreibung zur Verpflichtung der Vermeidung von Vogelschlag auch in den BPlan-	Was den Vogelschlag anbelangt, so wurden zwischenzeitlich entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Festsetzungen angezeigt erscheinen lässt (vgl. neben der Vermeidung von Verbotsstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG [besonderes Artenschutzrecht] zugleich auch Vermeidung von Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes nach sich ziehen könnten).	
Legalausnahme	
Grundsätzlich gehen wir zu den vorgelegten Unterlagen zur Bebauungsplanänderung davon aus, dass bei Beachtung und fristgerechter Umsetzung der im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen bezüglich dem besonderen Artenschutzrecht ein Hineinplanen in die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG gegeben ist und auch bezüglich der allgemeinen Eingriffsvermeidungs-, -minimierungs- und -ausgleichsregelungen die relevanten Sachverhalte ausreichend erhoben, auf- und abgearbeitet und die hiernach erforderlichen Maßnahmen hinreichend abgeleitet wurden.	Kenntnisnahme
Zentral Juristischer Dienst, Denkmalschutzbehörde vom 30.11.2018	
Es gilt die Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde vom 17.07.2017 fort. Als Träger des öffentlichen Belanges, ist auch das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten.	Das Landesamt für Denkmalpflege wurde ebenfalls beteiligt, hat sich aber nicht geäußert.
Stellungnahme vom 17.07.2017	
Der Denkmalschutz vertritt im betreffenden Plangebiet keine Belange.	Kenntnisnahme